

die §. 12. aufgestellte Regel in den §. 20. erwähnten Rechts-
sachen und in Ehestreitigkeiten eine Ausnahme leidet.

Deputationsgutachten: §. 12. stellt die Regel auf, daß es
bei der ersten Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts ver-
bleibt, so weit solche mit dem Erkenntniß voriger Instanz über-
einstimmt, und nur wenn diese Uebereinstimmung nicht vorhan-
den, ist dem, zu dessen Nachtheil die Abänderung ist, eine Leute-
rung nachgelassen. Da nun aber nach §. 20. in Sachen, welche
den jüngsten Besitz betreffen sowohl, als in geringfügigen Rechts-
sachen, nicht minder in Ehesachen nach §. 63. des Gesetzes über
privilegirte Gerichtsstände gar keine Leuterungen bei den Ap-
pellations-gerichten Platz finden können, so stellt sich die
vorgeschlagene Einschaltung als angemessen vor Augen, und die
Deputation kann nur das Einverständnis der Kammer anrathen.

§. 19. b.

Nach Beschluß der Stände lautet dieser eingeschobene §.
folgender Maßen: „Gegen Erkenntnisse in Provocations-Pro-
cessen, gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftiger Entschei-
dung der Hauptsache bloß die Zinsen und Kosten betreffen, nicht
minder gegen Zwischenurtheil, mit Ausnahme derjenigen, in wel-
chen auf Beweis oder Gegenbeweis erkannt wird, desgleichen in
Ehestreitigkeiten, endlich in solchen Rechtsachen, deren streitiger
Gegenstand eine Schätzung zuläßt, und in welchen der Gegen-
stand der Appellations-Beschwerden den Werth von 200 Thlr.
oder von 8 Thlr. jährlich nicht übersteigt, findet nur in so weit
die nochmalige Einwendung eines Rechtsmittels statt, als das
Erkenntniß erster Instanz in Folge des dagegen eingewendeten
Rechtsmittels in dem darauf erfolgten Erkenntniß abgeändert
worden ist. Gelangt eine solche Sache an das Oberappellations-
gericht, so findet daselbst nur in den §§. 13. 14. und 21. erwähn-
ten Fällen eine Leuterung statt.“

Beantragte Veränderung ic.: Hinter die im letzten Satze
zu lesenden Worte „so findet daselbst“ annoch einzuschalten:
„mit Ausnahme der Ehesachen (vergl. §. 63. des Gesetzes über
privilegirte Gerichtsstände).“

Deputationsgutachten: Da nach §. 63. des Gesetzes über
privilegirte Gerichtsstände das Rechtsmittel der Leuterung auch
in Ehesachen bei dem Oberappellationsgerichte in
gewissen Fällen stattfindet, mithin in diesen Sachen eine Aus-
nahme von der in dem §. aufgenommenen Regel allerdings vor-
handen ist, so ist die vorgeschlagene Einschaltung nothwendig,
und es dürfte die Kammer sich dafür unbedenklich erklären
können.

Keins der Kammermitglieder erwähnt in materieller Be-
ziehung etwas zu irgend einem der vorstehenden Bemerkungen,
und nur einiger in dieser Zusammenstellung sich eingeschlichener,
im Vorstehenden jedoch bereits berichteter Druckfehler wird ge-
dacht. Der Beitritt zu den Ansichten der Deputation aber er-
folgt in allen Puncten einstimmig.

Es trägt nun noch v. Carlowitz, in Abwesenheit des
Bürgermeister Wehner, die von Letzterem abgefaßte, als zwei-
ter Gegenstand sich auf der heutigen Tagesordnung befindende,
Schrift vor, die Gesekentwürfe wegen Entscheidung einiger
zweifelhafter Rechtsfragen und einiger Abänderungen im Pro-
cessverfahren betreffend.

Sie erhält sammt ihrer Beilage sofort die einstimmige Ge-
nehmigung der Kammer, und soll dieß der jenseitigen Kam-
mer mittelst Protocoll-extractis notificirt werden.

Es soll nun nach Inhalt der Tagesordnung noch die Schrift

über den Gesekentwurf wegen der privilegirten Gerichtsstände
vorgetragen werden.

Prinz Johann bemerkt indessen, daß diese Schrift, wie
solches gewöhnlich geschehe, zuvörderst dem in der 2. Kammer
in der Sache ernannt gewesenen Referenten mitgetheilt, von
diesem aber noch nicht zurückgegeben worden sei, weshalb es
denn unmöglich falle, sie heute noch vorzutragen. Da indessen
diese Schrift sehr umfanglich geworden sei, so stelle er anheim,
ob man nicht bei dem dormaligen Drange der Geschäfte hier das
in der 2. Kammer schon öfter gewählte Verfahren annehmen,
und die Schrift bloß einige Tage in der Kanzlei auslegen, sie
aber nicht vorlesen wolle.

Dieser Vorschlag, für welchen sich Bürgermeister Bern-
hardi und D. Deutrich, letzterer unter Beziehung darauf,
daß ein solches Verfahren dem §. 100. der Landtagsordnung
durchaus nicht entgegen sei, verwenden, wird auch einstim-
mig angenommen, und soll es der Kammer angezeigt werden,
sobald die Schrift Behufs der Auslegung zur Kanzlei gelangt.

Hierauf wird die Sitzung nach 12 Uhr wiederum aufge-
hoben.

Dreihundert und neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. October 1834.

Berathung des Berichts der 2. Deput., die zwischen den Beschlüssen der bei-
den Kammern über das Subjet unter C. Departement des Innern derma-
len noch obwaltenden Differenzen betreffend.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, und zuvörderst das
über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der
Kammer so dann genehmiget, und durch Graf v. Schönburg
und v. Ziegler mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befinden sich:

1 und 2) Die Berichte der 2. Deputation über das Subjet
des Ministerium des Innern und des Cultus; beide Berichte
befinden sich bereits auf der heutigen Tagesordnung.

Der Präsident theilt demnächst vorläufig einen Erlaß des
hohen Gesamt-Ministerii vom 10. I. M. mit, die Zurücklegung
einiger minder wichtiger Gesetze betreffend. (s. dens. Nr. 517. d.
Bl. S. 5770.)

Man schreitet zur Tagesordnung, auf welcher sich der Vor-
trag, die Schrift wegen der Oberlausitzer Landessschulden betreffend,
befindet.

Letztere wird vom D. Deutrich verlesen, und sodann
von der Kammer nebst der beigefügten Vollmacht für die Steuer-
creditkassen-Deputation einstimmig genehmiget.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist
die anderweite Berathung über den Bericht der 2. Deputation
der 1. Kammer, die zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern
über das Budjet unter C. Departement des Innern
dermalen noch obwaltenden Differenzen betreffend.

Bürgermstr. Reiche-Eisenstück als Referent in der
Sache trägt den Eingang des Berichts vor, und verbindet dar-
mit die Bemerkungen zu Pos. XXII. Beides lautet also: